

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 31 (1958)

Artikel: Miszellen : Ein interessantes Dokument aus den Anfängen der Industrialisierung des Kantons Solothurn
Autor: Glutz-Blotzheim, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Gerechtigkeit auf Weg und Steg, in Haus und Hof. Von eidge-nössischer, kantonaler und ortskundlicher Denkwürdigkeit bleibt für Derendingen das grosse Ereignis, dass der Sohn von Mechthild Peter, nämlich Henman Hagen, Alt-Schultheiss von Solothurn, in Stans 1481 mit Stadtschreiber Hans vom Stall den Solothurner Bundesbrief abholte und der St. Ursenstadt überbrachte. Die alte Luzernstrasse führt heute noch am Fusse des Dittirains über die 1954 neu erbaute Emmenbrücke, und ein schmuckes Flösserdenkmal mit dem Wappens-fisch von Derendingen erinnert an die einst vorbeiziehenden Emmen-flösser.

Viktor Kaufmann

Ein interessantes Dokument aus den Anfängen der Industrialisierung des Kantons Solothurn

Aus der «Geschichte der Ludwig von Roll'schen Eisenwerke», Band I, der im Frühjahr 1958 erschienen ist, vernimmt man, dass der Inhaber¹ der «Isen-Societät Felix Brunner & Cie», gegr. 1756, im Sommer 1804 sich alters- und krankheitshalber zurückziehen wollte. In diesem Zusammenhang dürfte ein Dokument, das kürzlich in einem solothurnischen Familienarchiv entdeckt wurde, auch weitere Kreise interessieren. Es handelt sich um das *Gründungs-Statut* der Eisenwerke des Handelshauses «Gebr. Dürholz & Co» (1803/1810), der Vorgänger der von Roll'schen Eisenwerke; ein Manuskript von zwei Folio-Bogen, je unten und oben mit grünen Seidenbändern zusammengehalten, wovon fünf Seiten in französischer Sprache beschrieben sind. Wir lassen es hier in freier Übersetzung folgen:

«Im Namen Gottes Amen.

Wir, die Liquidatoren der Firma Felix Brunner & Comp., das heisst Cleopha Dürholz geb. Schmid, gehörig verbeiständet mit meinem Ehemann Peter Joseph Dürholz², welche unterm 30. November 1803 und 27. Februar 1804 vom Staat die Konzession zur Errichtung eines Hochofens erhielt, treten diese Konzession ab und übertragen sie auf Karl und Felix Dürholz, unsere beiden Söhne, sowie an Herrn Rats-herrn Amanz Sury³, gebürtig und Bürger von hier, und Herrn Joseph Rebetez⁴, Mitglied des Rates des dritten Kreises des oberrheinischen Departements, wohnhaft in Delsberg, mit Genehmigung aller Vorbe-halte des nachfolgenden Vertrages; demzufolge haben wir, die Ends-unterzeichneten, den Gesellschafts-Vertrag beschlossen, wie folgt:

Art. 1. Gegenwärtige Gesellschaft besteht unter der Firma

Gebrüder Dürholz & Comp.

Art. 2. Das Kapital beläuft sich auf 4000 neue Louis d'or, einzuzahlen von jedem Gesellschafter in 4 gleichen Teilen zu je 400 Louis an folgenden Terminen⁵: 8. Dezember 1803, 1. Februar 1804, 1. Juli 1804 usw. bis 1. Dezember 1805.

Art. 3. Verlust und Gewinn, wie sie uns die Vorsehung gewähren wird, werden geteilt zu vier gleichen Teilen, wie die Einlagen, und können nur vorbezogen werden mit dem Einverständnis der Mehrzahl der Gesellschafts-Mitglieder.

Art. 4. Die Kassen-Verwaltung besorgt Karl Dürholz unter Verpflichtung zu Verantwortlichkeit und monatlicher Rechnungs-Ablage.

Art. 5. Die Gebr. Karl und Felix Dürholz übergeben und überlassen von diesem Zeitpunkte an der Gesellschaft den Sennhof, Haus und Zugehör zu Gänsbrunnen gen. Rässwebersberg, den sie unterm 16. Dezember 1803 von Georg Füeg von da gekauft um die gleiche Summe von 4300 sol. Florin.

Art. 6. Die Verwaltung alles dessen, was zur Versorgung, zum In-Gang-Bringen und zum Betrieb des Hochofens benötigt wird, wie der Handel um Holz, dessen Nutzung, Verkohlung und Fuhrung; Kauf von Bergwerken, deren Abbau und Waschen (des Erzes); Anstellung und Verhandeln mit Meistern und andern (untergeordneten) Arbeitern sowie Preisbestimmung für Guss- und Eisen-Verkauf hängen einzig von der Gesellschaft ab, die darüber in gemeinsamer Sitzung entscheidet.

Art. 7. Felix Dürholz besorgt den laufenden und örtlichen Aufwand des Ofens.

Art. 8. Die Teil-Abrechnungen über die Einkünfte sind monatlich aufzustellen und vorzulegen, die General-Rechnung und das Inventar auf Ende jeden Geschäftsjahres.

Art. 9. Es ist ausdrücklich jedem Gesellschafter untersagt, während der Dauer des Vertrages einzeln und auf eigene Rechnung zu handeln, Guss oder Eisen zum Nachteil der Gesellschaft zu verkaufen mit Ausnahme der Schmitte von Aedermannsdorf für den Fall, dass sich die Gesellschaft nach Art. 15 nicht damit belasten wollte und sie wie früher auf Rechnung von Karl und Felix Dürholz fortgeführt würde.

Art. 10. Kein Gesellschafter kann sich weder aus Krankheitsgründen noch sonst vor Ablauf des Vertrages zurückziehen ohne einstimmiges Einverständnis.

Art. 11. Im Fall von Schwierigkeiten sind die Gesellschafter übereinkommen, sie von wie folgt gewählten Schiedsrichtern entscheiden zu lassen: die HH. Sury und Rebetez ernennen einen, Karl und Felix

Dürholz einen zweiten und diese beiden Schiedsrichter bestimmen einen dritten, welche zusammen die strittigen Punkte entscheiden sollen.

Art. 12. Jährlich ist aus der Gesellschaftskasse nach jedem Inventar den Armen eine Summe zu bestimmen und auszuschütten.

Art. 13. Die Gesellschaft wird Herrn Rebetez als Haupt-Leiter unseres Unternehmens eine eigene Besoldung zugestehen, die ihm aus der Kasse zu bezahlen und von der Gesellschaft zu bestimmen ist, sobald die Arbeiten aufgenommen werden können.

Art. 14. Gleichfalls an Felix Dürholz den Betrag von 50 neuen Louis d'or für 12 Monate von dem Zeitpunkt an, da die Arbeiten seine Anwesenheit erfordern bis zum Anblasen pro rata, und zwar für alle Schreibarbeiten und die bis zu dieser Zeit notwendige Buchführung und gleichzeitig zur Unterstützung des Hauptleiters in allen Punkten. Und an Karl Dürholz den Betrag von 12 Louis im gleichen Zeitraum für die Verwaltung der Hauptkasse und diesbezgl. Schreibarbeit; nach dieser Zeit wird die Gesellschaft über alle diese Punkte weitere Verfügungen treffen.

Art. 15. Was die Schmitte und Zugehör betrifft, welche die Gebr. Karl und Felix Dürholz in der Gemeinde Ädermannsdorf als Gemeinschafter und Liquidatoren der ehem. Fa Felix Brunner & Comp. besitzen, behält sich die Gesellschaft während 3 Monaten seit der Inbetriebsetzung des Ofens die Möglichkeit vor, diese Unternehmung zu erwerben und in Besitz zu nehmen zum Betrage von 15000 frz. Pfund, zahlbar innert Jahresfrist in 4 Raten; falls die Gesellschaft auf diesen Erwerb verzichten wollte, würden die Gebr. Dürholz nach Belieben darüber verfügen, sowie über die vor Errichtung der Gesellschaft dazu gekauften Wälder, und die Gesellschaft verpflichtet sich ausserdem, ihnen zum Unterhalt dieses Unternehmens nach Bedarf Masseln etc. zu beschaffen, zum niedrigsten Preis wohlverstanden, solange sie Eigentümer dieses Unternehmens bleiben.

Art. 16. Die 4 Gesellschafter versprechen sich gegenseitig für den Fall, dass nach Ablauf der von der Regierung gewährten 10jährigen Konzession der eine oder andere früher oder später diesen Handel wiederbeginnen oder fortsetzen wollte, es jedem der gegenwärtigen Gesellschafter, ihren Witwen oder Kindern freistünde, daran teilzunehmen im gleichen Verhältnis, wie durch gegenwärtigen Vertrag festgesetzt, ohne jemals – unter welchem Vorwande auch immer – ausgeschlossen werden zu können; anderseits ist man ebenso tatsächlich übereingekommen, dass kein Gesellschafter, weder Witwe noch Kinder ihre Aktien veräussern könnten, ausser an die Gesellschaft als solche.

Art. 17. Die Gesellschafter erhalten den Zins vom Datum ihrer Einlage an zum Satz von 5 %.

Art. 18. Herr Amanz Sury, unser Gemeinschafter, verpflichtet sich, die Menge von 2000 Klafter (Holz) nach seiner Wahl aus seinen eigenen Wäldern zum Köhlen z. G. der Gesellschaft abzutreten und zu überlassen, sobald diese es geeignet findet, mit Ausnahme der im ersten Jahre zu hauenden 600 Klafter zum Preise von 9 frz. Pfund das Klafter von 10 Solothurner Fuss Länge und fünf Höhe, die Spalte von 4 Fuss gehauen, gefällt und vermessen z. L. der Gesellschaft. Und die Gebr. Dürholz treten ebenfalls ab und überlassen der gleichen Gesellschaft alles Holz, das sie von verschiedenen Partikularen erworben, zum gleichen Preise, wie sie es erkauf, mit Ausnahme dessen, welches sie zum Betrieb ihres Unternehmens in Ädermannsdorf benötigen bis zur Inbetriebnahme des Ofens und der Fabrikation von Eisen; von Seiten der Gesellschaft sind ihnen von jetzt an alle Summen bar zu bezahlen, welche durch sie ausgegeben oder vorgestreckt wurden, sei es auf Rechnung des einen oder andern obgenannten Handels.

So entworfen am 1. Dezember 1803 und beantragt, vereinbart, endgültig beschlossen und in 4 Doppeln ausgefertigt, für jeden Gesellschafter eins, versehen mit ihren eigenen Unterschriften und Siegeln zu Solothurn am 3. März 1804.

(Es folgen die Unterschriften mit vorgesetzten Siegeln:) sign. Cleophe Durholz née Schmid, als Cessionärin; Pierre Joseph Durholz, Beistand; Charles Durholz, Aktionär; Felix Durholz, do.; Amanz Sury, do.; J. Rebetez, do.

Die unterzeichnete Marie Anne Rebetez née Teurillat, verbeiständet von Bürger Claude Joseph Verdat, wohnhaft in Delsberg, stimmt allen im gegenwärtigen Vertrag erwähnten Artikeln, Verfügungen und Bedingungen zu (und) bescheints in besagtem Delsberg am 28. Windmonat des Jahres 12 (des frz. Revolutionskalenders).

(Nachtrag):

Gleichentags hat die Gesellschaft die Besoldung des Hauptleiters, Herrn Rebetez, gemäss Art. 13 des vorliegenden Vertrags geregelt, wie folgt:

1. Für jeden Arbeitstag Anwesenheit z. G. der Gesellschaft, Hin- und Her-Reise inbegriffen, bezahlt sie ihm pro Tag 10 frz. Pfund, zahlbar am Ende jeden Monats gemäss seiner Leistung.

2. Es wird ihm darüberhinaus beschafft die Wohnung, das Holz für die Heizung, das Licht, der Garten und ein Pferd zu seiner persönlichen Verfügung, ein Sessel und ein Dutzend Stroh-Stühle.

3. Für (jeden) Tag Abwesenheit gewährt man ihm 30 sols pro Tag für seine Dienstmagd.

4. Benötigt er bei schlechter Witterung eines Wagens, wird ihm an die Miete desselben und die Pferde die Hälfte vergütet.

5. Findet die Gesellschaft eine Reise für die Firma nötig, werden ihm die Kosten bezahlt.

Charles Durholz, Aktionär; Felix Durholz, do.; Amanz Sury, do; J. Rebetez, do.

Anmerkungen

¹ Viktor Josef Felix Brunner, 1729–1805, Peter Josef des Apothekers von Solothurn und Schultheissen zu Olten und der M. Franziska geb. Hägelin aus Thann i. E., ∞ 1760 mit M. Kleopha Hel. Jos. Ludovica Glutz (1737–1805) des Franz Jos. Xacher (Ulrichsline) und der Joh. Theresia geb. Sury von Bussy.

² Der ehemalige Leiter der Firma Felix Brunner & Cie (1738–1809), Urs Jos. des Notars von Solothurn und Amtsschreiber am Lebern und der A. M. Fuchs, ∞ 1769 mit M. Kleopha Schmid (*1748), Joh. Josef des Kronenwirts zu Solothurn und der Ma Aa geb. Bass (des vorhergehenden Kronenwirts Pet. Josef!); dass seine Gemahlin am Kopf des neuen Gesellschaftsvertrags steht, lässt vermuten, dass sie wohl mit ihrem Frauengut an der Firma in Liquidation beteiligt war?!

³ 1753–1822, Sohn des Verteidigers des Schlosses Aspremont b. Chambéry, Franz Jos. Alex. Amanz von Sury d'Aspremont, 1780 bis zum Einfall der Franzosen Vogt zu Bechburg, 1786 Jungrat, 1802 Präsident der Kantonsverwaltung, hatte im Thal ausgedehnte Waldungen, weshalb er als Holzlieferant der Gesellschaft gute Dienste leisten konnte (vgl. Art. 18).

⁴ Eisenfachmann und bereits Hüttdirektor in Delsberg.

⁵ Merkwürdigerweise sind nur neun Termine bezeichnet, was einer Einlage (Gründungskapital) von nur 3600 Louis d'or entsprechen würde!

K. Glutz-Blotzheim

Ein Grenzstein ohne Grenze

Einer der angenehmsten Spazierwege in der Umgebung von Solothurn ist der Fussweg dem linken Aareufer entlang bis nach dem Attisholz. Wer ihn nicht allzufrüh verlässt und erst gegen den Brestenberghof aufsteigt, wird fast der Emmeneinmündung gegenüber bei einer kleinen Scheuer einen hohen vierkantigen Stein entdecken, der wie ein grosser Grenzstein aussieht, jetzt wohl an einem Zaune steht, aber doch keiner Grenze entspricht. Der Stein hat seine Geschichte und gehörte geschützt zu werden. Er ist über einem im Boden steckenden Sockel 1,35 m hoch. Die beiden Breiten sind 60 und 30 cm. Oben ist er dachförmig abgeschrägt. Die Kante weist nach Süden mit schwacher Abweichung gegen Osten gegen den Emmenlauf gerichtet. Es sind keine Zeichen oder Buchstaben zu erkennen.